

Richtlinien der
Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung
Baden-Württemberg

für die Beteiligung freiberuflich Tätiger

- RifT -

Stand: Dezember 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- 1 Geltung
- 2 Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung
- 3 Elektronisches Vergabe- und Vertragsmanagementsystem und Wettbewerbs-Modul
- 4 Vergabequote

II Vergabe

- 5 Zuständigkeiten
- 6 Verfahren zur Auswahl freiberuflich Tätiger
- 7 Durchführung eines Planungswettbewerbs
- 8 Rahmenvereinbarungen
- 9 Vereinbarung der Honorare
- 10 Vergütung weiterer Fachplanungs- und Beratungsleistungen
- 11 Honorar bei anrechenbaren Kosten über den Höchstwerten der Honorartafeln der HOAI
- 12 Nebenkosten
- 13 Haftpflichtversicherung
- 14 Ausstattungen und Einrichtungen
- 15 Dokumentation

III Vertrag

- 16 Vertragsunterlage
- 17 Aufstellen des Vertragsentwurfs
- 18 Vertragsabschluss
- 19 Förmliche Verpflichtung freiberuflich Tätiger
- 20 Weiterbeauftragung
- 21 Überwachen der freiberuflich Tätigen
- 22 Einbehalt der Umsatzsteuer bei nicht im Inland ansässigen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern
- 23 Abzugssteuer
- 24 Übermittlung von Rechnungen

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) sind eine Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und gelten für Baumaßnahmen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg.

Bei Baumaßnahmen des Bundes sind gemäß des Doppelerlasses des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 30. September 2022 zum Projekt neue Reform Bundesbau die einschlägigen Regelungen der Neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (Neue RBBau) im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen der Länder anzuwenden. Soweit hier keine bundesspezifischen Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Vorschriften der RifT.

Die RifT werden als ständig fortgeschriebene Textausgabe amtlich herausgegeben. Sie sind allgemein zugänglich und werden im Internet unter www.rift-online.de veröffentlicht.

Die RifT werden entsprechend der Rechtslage aktualisiert. Auf die Aufnahme von Änderungen in den RifT wird im Gemeinsamen Amtsblatt (GABI.) hingewiesen.

2 Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung

Im Amt ist zur Sicherstellung der einheitlichen Handhabung des Vergabe- und Vertragswesens nach den folgenden Vorschriften eine Bedienstete oder ein Bediensteter als RifT-Sachbearbeiterin oder RifT-Sachbearbeiter zu bestellen, die bei allen vergabe- und vertragsrechtlichen Angelegenheiten mit freiberuflich Tätigen verantwortlich zu beteiligen sind.

3 Elektronisches Vergabe- und Vertragsmanagementsystem und Wettbewerbs-Modul

Die Durchführung der Vergabeverfahren sowie das Bearbeiten der Verträge, Nachträge und Weiterbeauftragungen hat grundsätzlich mit dem elektronischen Vergabe- und Vertragsmanagementsystem zu erfolgen. Bei Planungswettbewerben ist zusätzlich das Wettbewerbs-Modul zu verwenden.

4 Vergabequote

Die Vergabequote bestimmt das Verhältnis der Leistungen, die an freiberuflich Tätige vergeben werden, zu den entsprechenden Eigenleistungen der Verwaltung.

Bei der Ermittlung der Vergabequote werden alle Honorare einschließlich Nebenkosten, abzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, die an freiberuflich Tätige ausbezahlt werden, in Relation zu den Kosten der gleichen Leistungen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg gesetzt.

Die für die Berechnung der Vergabequote maßgeblichen Zahlen werden aus den Systemen SAP-PS und SAP-CO ermittelt. Das Zahlenmaterial ist differenziert nach den Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beziehungsweise den Großen Baumaßnahmen, den Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Bauunterhaltung aufzubereiten. Der Kennwert „Beteiligung freiberuflich Tätiger am Planungsvolumen staatlicher Baumaßnahmen“ umfasst nur die Zahlen der Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beziehungsweise Großen Baumaßnahmen und der Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Die Vergabequote ist zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres von den Betriebsleitungen Vermögen und Bau Baden-Württemberg und Bundesbau Baden-Württemberg für ihren Geschäftsbereich zu erheben und ämterweise auszuwerten. Das Ergebnis dieser Auswertung ist dem Finanzministerium zeitnah zu übersenden.

II Vergabe

5 Zuständigkeiten

- 5.1 Zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren sowie für die Vertragsabwicklung ist das Amt.
- 5.2 Das Amt beteiligt die Betriebsleitung in folgenden Fällen:
- bei Großen Baumaßnahmen,
 - in Fällen, in denen der Fachbereich im Amt nicht vertreten ist, zum Beispiel Altlasten, Bau-physik, Tragwerksplanung, Vermessung, Koordination Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB),
 - bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb,
 - bei anstehenden Insolvenzverfahren,
 - bei Verzicht auf die Auftragserteilung,
 - bei Kündigung, Vertragsaufhebung sowie bei Verzicht auf die Weiterbeauftragung,
 - bei Verzicht auf die Durchführung eines Suchverfahrens ab einem Auftragswert von 75 000 Euro.
- 5.3 Die einheitliche Handhabung der Beteiligungen nach Nummer 5.2 ist in den Ämtern sicherzustellen.
- 5.4 Die Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg und die Oberfinanzdirektion Karlsruhe sind für die Vertretung des Landes beziehungsweise des Bundes zuständig:
- in Nachprüfverfahren,
 - in Verfahren gemäß der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138),
 - in Rechtsstreitigkeiten gemäß des Runderlasses des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten aus Baumaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland vom 28. April 2020, Aktenzeichen: BW I 7/70453/4.

6 Verfahren zur Auswahl freiberuflich Tätiger

- 6.1 Bei der Auswahl freiberuflich Tätiger gelten nachstehende Grundsätze:
- Gleichbehandlung (Verbot der Diskriminierung) und
 - Transparenz des Verfahrens.
- 6.2 Folgende Verfahren sind anzuwenden:
- Direktauftrag bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro.
 - Suchverfahren in Anlehnung an die Verhandlungsvergabe nach § 12 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung ab 25 000 Euro bis zum maßgeblichen EU-Schwellenwert
 - Verhandlungsverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung ab dem maßgeblichen EU-Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung (siehe <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/grundsaeetze-und-verfahren/>).
 - Verhandlungsverfahren nach der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) in der jeweils geltenden Fassung ab dem maßgeblichen EU-Schwellenwert nach § 106 GWB (siehe <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/grundsaeetze-und-verfahren/>).

- 6.3 Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung (Honorar einschließlich Nebenkosten) ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- 6.4 Im Suchverfahren ist mit mindestens drei freiberuflich Tätigen ein Leistungswettbewerb durchzuführen. Das Suchverfahren kann mit oder ohne Auftragsgespräche erfolgen. Die Entscheidung über die Durchführung von Auftragsgesprächen obliegt den Ämtern.
- 6.5 Beträgt der Auftragswert voraussichtlich nicht mehr als 10 000 Euro, so kann, sofern die Leistungspflichten hinreichend beschrieben werden können, für die Beauftragung ein vereinfachtes Verfahren nach RifT-Muster 219 (Kleinauftrag) gewählt werden. Der Vertrag über fotografische Leistungen (RifT-Muster 221_3) ist von der Regelung ausgenommen.
- 6.6 Auf dem Postweg übermittelte Angebote sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verschlossen und besonders gekennzeichnet aufzubewahren. Für elektronisch übermittelte Angebote gelten die Grundsätze nach § 7 UVgO.
- 6.7 In allen Verfahren erstellt das Amt eine Aufgabenbeschreibung, die sie den Bieterinnen oder Bietern zur Verfügung stellt. Hierzu gehören mindestens
- die Baubeschreibung mit Angaben von Kosten, Kostenaufgliederung und Kostenvorgabe beziehungsweise Kostenrahmen,
 - die Besonderheiten des Projekts (zum Beispiel Nutzung, Planungszeit, Termine, Fristen),
 - der Umfang der zu beauftragenden Leistungen,
 - die vorhandenen Unterlagen (zum Beispiel Pläne, Baugrund- und sonstige Gutachten, Voruntersuchungen),
 - Zuschlagskriterien und gegebenenfalls deren Gewichtung.
- 6.8 Im Such- beziehungsweise Verhandlungsverfahren sind zudem die nach objektiven Kriterien festlegbaren Honorierungsbedingungen anzugeben. Hierzu zählen wenigstens die
- Einschätzung der Honorarzone,
 - Leistungsphasen, deren Vergabe beabsichtigt ist,
 - Aufschlüsselung der für das Honorar relevanten Kosten.
- Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung der entsprechenden RifT-Muster 110 fortfolgend.
- 6.9 Verhandlungen über die Bedingungen eines möglichen Auftrags sind zulässig.
- 6.10 Das Amt vergibt die Aufträge an freiberuflich Tätige, deren Fachkunde und Leistungsfähigkeit nachgewiesen ist, die über ausreichende Erfahrungen verfügen sowie die Gewähr für eine wirtschaftliche und nachhaltige Planung und Bauausführung bieten und bei denen keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.
- 6.11 Die Bewerberinnen oder Bewerber sind über das Verfahren anhand der RifT-Muster 140 bis 147 zu informieren.
- 6.12 Auf die Streuung der Aufträge ist stets zu achten.

7 Durchführung eines Planungswettbewerbs

- 7.1 Gemäß § 78 Absatz 2 VgV ist zu prüfen, ob für das jeweilige Bauvorhaben ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Die Entscheidung hierüber ist zu dokumentieren.
- 7.2 In Abstimmung mit dem jeweiligen Landesbetrieb der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung erfolgt die Entscheidung über die Auslobung eines Planungswettbewerbs bei Baumaßnahmen des Landes durch das Finanzministerium, bei Baumaßnahmen des Bundes ist die Betriebsleitung des Bundesbau Baden-Württemberg zu beteiligen.

- 7.3 Bei der Auslobung von Wettbewerben sind die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) in der Fassung vom 31. Januar 2013 (BAnz AT 22.02.2013 B4) sowie Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 der VgV anzuwenden.
- 7.4 Die Veröffentlichung der Wettbewerbsbekanntmachung erfolgt nach Durchführung der Preisrichtervorbesprechung sowie Fertigstellung der Auslobungs- und Vergabeunterlagen.
- 7.5 Die Aufwandsentschädigung für Preisrichterinnen oder Preisrichter und Sachverständige für Preisrichtervorbesprechung, Preisgericht und Kolloquium über fünf Stunden Dauer beträgt 1 000 Euro (netto).

Bei kürzeren Sitzungsdauern ist die Pauschale im Verhältnis anzupassen.

Fahrt-, Flugkosten und Übernachtungsgelder werden nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (VwV LRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

- 7.6 Nach Abschluss des Wettbewerbs ist das förmliche Vergabeverfahren zu Ende zu führen. § 134 GWB ist zu beachten.

8 Rahmenvereinbarungen

- 8.1 Rahmenvereinbarungen sind entsprechend § 21 VgV beziehungsweise § 15 UVgO grundsätzlich zulässig.
- 8.2 Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln.
- 8.3 Leistungen der Rahmenvereinbarung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen anderen Unternehmen in Auftrag gegeben werden.
- 8.4 Geringfügig zusätzliche Maßnahmen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrages erkennbar werden, sind im Einzelauftrag zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann hierfür aufgefordert werden sein Angebot zu ergänzen. Wesentliche Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung dürfen nicht vorgenommen werden.
- 8.5 Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung darf grundsätzlich vier Jahre im Oberschwellenbereich beziehungsweise sechs Jahre im Unterschwellenbereich betragen. Ausnahmefälle sind zu begründen.

9 Vereinbarung der Honorare

Die Basishonorarsätze der Honorartafeln der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Basishonorarsätze der erweiterten RifT-Tabellen stellen grundsätzlich Orientierungswerte für die Honorarvereinbarung dar. Eine Überschreitung setzt einen wesentlich erhöhten Aufwand der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers voraus, der nicht bereits bei der Einordnung der baulichen Anlage in die Honorarzonen oder anderweitig berücksichtigt wird. Ein solcher Aufwand kann sowohl in quantitativen als auch qualitativen Anforderungen begründet sein. Derartige Anforderungen sind in den Hinweisen zu den Vertragsmustern aufgeführt.

Die Struktur der Vertragsmuster für Objekt- und Fachplanungsleistungen nach den Abschnitten 3 und 4 der HOAI lehnen sich an die Honorarermittlungsparameter der HOAI an.

Von den Berufsverbänden herausgegebene Leistungs- und Honorarverzeichnisse oder Honorarordnungen sind unverbindlich.

10 Vergütung weiterer Fachplanungs- und Beratungsleistungen

Nach § 3 Absatz 1 HOAI sind Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, in Leistungsbildern erfasst und werden nach den Orientierungswerten der HOAI vergütet.

Die Vergütung für weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 HOAI sowie für Leistungen, die nicht von der HOAI erfasst werden, soll als Pauschale vereinbart und abgerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können diese Leistungen nach Zeitaufwand vergütet werden.

Dabei sind die jeweiligen Stundensätze vom freiberuflich Tätigen anzubieten. Diese sind bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren.

Bei Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, können die vereinbarten Stundensätze auch für Reise- und Wartezeiten zugrunde gelegt werden. Es sind in der Regel nicht mehr als insgesamt acht Stunden je Tag zu vergüten.

Die Allgemeinen Geschäftskosten, zum Beispiel für eine Sekretärin oder einen Sekretär, sind mit den vereinbarten Stundensätzen abgegolten.

11 Honorar bei anrechenbaren Kosten über den Höchstwerten der Honorartafeln der HOAI

Überschreiten die ermittelten anrechenbaren Kosten die Tafelwerte der HOAI, wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten RiT-Tabellen ermittelt.

12 Nebenkosten

12.1 Nebenkostenpauschalen

Die Erstattung von Nebenkosten soll als Pauschale vereinbart werden. Hierfür können nachfolgende Sätze als Orientierung herangezogen werden. Der Ansatz für „sämtliche Vervielfältigungen“ deckt dabei das achtfache Vervielfältigen aller Pläne sowie die digitale Übergabe ab.

12.1.1 Nebenkosten beim Vertrag - Gebäude - in vom Hundert des Nettohonorars

Bereich *)	I	II
Anfertigen der Modelle	0,5	0,5
Sämtliche Vervielfältigungen der Unterlagen	1,5	1,5
Post- und Fernmeldegebühren	1,0	1,0
Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	0,5	0,6 bis 3,5

*) Bereich I : Entfernung bis 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle

Bereich II : Entfernung über 15 km - gestaffelt jeweils um 0,1 vom Hundert für weitere 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert

12.1.2 Nebenkosten beim Vertrag - Tragwerksplanung - in vom Hundert des Nettohonorars

Bereich *)	I	II
Sämtliche Vervielfältigungen der Unterlagen	1,5	1,5
Post- und Fernmeldegebühren	0,5	0,5
Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	0,5	0,6 bis 3,5

- *) Bereich I : Entfernung bis 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle
 Bereich II : Entfernung über 15 km - gestaffelt jeweils um 0,1 vom Hundert für weitere 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert

12.1.3 Nebenkosten bei den Verträgen - Technische Ausrüstung - und - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - in vom Hundert des Nettohonorars

Bereich *)	I	II
Sämtliche Vervielfältigungen der Unterlagen	1,5	1,5
Post- und Fernmeldegebühren	0,5	0,5
Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	0,5	0,6 bis 3,5

- *) Bereich I : Entfernung bis 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle
 Bereich II : Entfernung über 15 km - gestaffelt jeweils um 0,1 vom Hundert für weitere 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert

12.2 Nebenkosten für Reisen

Bei der Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das LRKG sowie die VwV LRKG anzuwenden. Reisen zulasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden. Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich nach § 3 LRKG. Reiseunterlagen werden von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer beschafft.

13 Haftpflichtversicherung

Die freiberuflich Tätigen haben grundsätzlich folgende Mindestversicherungssummen nachzuweisen:

Geschätzte Baukosten ¹ (Brutto)	Für Personenschäden
bis 4 000 000 €	1 500 000 €
bis 10 000 000 €	2 000 000 €

¹ Kostengruppe 200-600 nach DIN 276:2018-12

über	10 000 000 €	3 000 000 €
Geschätzte Baukosten		Für sonstige Schäden
bis	500 000 €	250 000 €
bis	1 500 000 €	500 000 €
bis	4 000 000 €	1 000 000 €
bis	10 000 000 €	2 000 000 €
bis	25 000 000 €	3 000 000 €
bis	50 000 000 €	5 000 000 €

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Bei den Deckungssummen handelt es sich um Richtwerte, die im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden können. Eine Ermäßigung kann zum Beispiel für Verträge mit Gutachterinnen oder Gutachtern beziehungsweise bildenden Künstlerinnen oder Künstlern, deren Leistungen weniger stark risikoträchtig sind, in Betracht kommen. Außerdem kann bei Verträgen mit Nachhaltigkeitskoordinatorinnen oder Nachhaltigkeitskoordinatoren beziehungsweise Fotografinnen oder Fotografen ganz regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Leistungen wenig risikoträchtig sind. Die Festlegung der Versicherungssumme ist im Einzelfall zu begründen, wobei gegebenenfalls ein Hinweis auf die allgemein geringe Risikoträchtigkeit der betreffenden Leistungen genügen kann. Für Einzelobjekte mit besonders großem Risiko ist entweder die Haftpflichtversicherung anzuheben oder aber eine Objektversicherung abzuschließen. Dies trifft in der Regel auch für Typen- und Standardbauten zu. Hierzu wird auf die Möglichkeit einer Zusatzdeckung durch eine Berufshaftpflicht-Exzedenten-Versicherung verwiesen. Die Exzedenten-Versicherung baut auf einem bestehenden Basisvertrag auf. Basisversicherer und Exzedenten-Versicherer müssen nicht identisch sein.

Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht gesondert vergütet.

14 Ausstattungen und Einrichtungen

- 14.1 Werden Einrichtungen, wie baukonstruktive Einbauten nach DIN 276:2018-12 Kostengruppe 380, nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen nach DIN 276:2018-12 Kostengruppe 470 oder Einbauten in Außenanlagen nach DIN 276 Kostengruppe 560 von der nutzenden Verwaltung beschafft oder dieser gestiftet und ist die Mitwirkung freiberuflich Tätiger bei deren Beschaffung, Aufstellung oder Einbau notwendig, so werden die hierfür erforderlichen Leistungen der freiberuflich Tätigen von der nutzenden Verwaltung vergütet. Die Vergütung für den freiberuflich Tätigen ist Teil der Kosten der Ausstattung und bei dem entsprechenden Titel zu veranschlagen.
- 14.2 Für die Mitwirkung bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen nach DIN 276:2018-12 Kostengruppe 610/620 durch die nutzende Verwaltung (zum Beispiel bewegliche Einrichtungen nach Entwurf, Beschaffung von serienmäßigen beweglichen Einrichtungen) dürfen freiberuflich Tätige nur beauftragt werden, wenn Art und Umfang der Leistung dies erfordern und dafür eigene Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.

- 14.3 Für die Mitwirkung von freiberuflich Tätigen bei der Beschaffung von serienmäßigen beweglichen Einrichtungen ohne die üblicherweise für Innenräume zu erbringenden Planungsleistungen ist das Vertragsmuster - Einrichtungen - zu verwenden (RifT-Muster 223).
- 14.4 Baukonstruktive Einbauten nach DIN 276:2018-12 Kostengruppe 380, deren Beschaffungskosten im Verhältnis zu den gesamten Herstellungskosten außergewöhnlich hoch sind, können aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit einem dem Leistungsumfang der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers angemessenen Anteil in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Beschaffungskosten berücksichtigt werden.

15 Dokumentation

Über die Vergabe ist im elektronischen Vergabe- und Vertragsmanagementsystem ein Vermerk nach den Vorgaben des § 8 VgV zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

III Vertrag

16 Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus dem Vertragsmuster und den unverändert bleibenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) einschließlich Anlagen.

17 Aufstellen des Vertragsentwurfs

Der Vertragsentwurf ist vom Amt unter Verwendung der jeweils geltenden Vertragsmustervordrucke mit Anlagen und unter Beachtung der Hinweise zu den einzelnen Vertragsmustern im Zuge der Erstellung der Vergabeunterlagen aufzustellen. Die freiberuflich Tätigen tragen ihr Honorarangebot in die hierfür gekennzeichneten Eingabefelder in den Vertrag ein.

Bei Direktaufträgen ist eine formlose Angebotsbeziehung durch die Fachseite möglich. Die Vergabestelle erstellt auf der Grundlage des Angebots den Vertragsentwurf.

Auf die Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Beschaffenheit des zu errichtenden Werkes, technischer Standards und der stufenweisen Beauftragung ist besonders zu achten.

18 Vertragsabschluss

Bei Durchführung eines Vergabeverfahrens kommt der Vertrag mit Zuschlagserteilung zustande. Bei formloser Angebotsbeziehung kommt der Vertrag durch Eintragung der Person des Erklärenden auf dem übermittelten Vertragsentwurf zustande.

Beim Vertrag über fotografische Leistungen ist aufgrund von Urheberrechten die Schriftform erforderlich.

19 Förmliche Verpflichtung freiberuflich Tätiger

- 19.1 Freiberuflich Tätige sind auf Verlangen des Amtes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Zu verpflichten ist dabei nicht nur die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sowie die Unterauftragnehmerin oder der Unterauftragnehmer selbst, sondern alle Beteiligten des Büros, die insbesondere mit der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Rechnungsprüfung wesentlich befasst sind.

- 19.2 Die Verpflichtung ist bei Vertragsabschluss oder beim ersten persönlichen Kontakt der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers mit dem Amt vorzunehmen. Findet ein Startgespräch mit allen an der Maßnahme beteiligten freiberuflich Tätigen statt, ist die Verpflichtung in diesem Zusammenhang vorzunehmen.
- 19.3 Die Verpflichtung ist in einer Niederschrift festzuhalten (RifT-Muster 230).
- 19.4 Die Verpflichtung kann von der Amts-, Abteilungs- oder Projektleitung vorgenommen werden.

20 Weiterbeauftragung

Die stufen- und gegebenenfalls abschnittsweise Weiterbeauftragung darf nur im jeweils unmittelbar erforderlichen Umfang erfolgen (RifT-Muster 241).

21 Überwachen der freiberuflich Tätigen

Das Amt überwacht die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der freiberuflich Tätigen. Insbesondere hat es zu überwachen, dass die Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Gestaltung, der Konstruktion, der Materialwahl und der späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Der Aufwand für die Betreuung der freiberuflich Tätigen muss in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, damit die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

22 Einbehalt der Umsatzsteuer bei nicht im Inland ansässigen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern

- 22.1 Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer, die weder im Inland ansässig sind noch einen Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben, dürfen keine Umsatzsteuer auf ihrer Rechnung ausweisen (Netto-Rechnung).
- 22.2 Die der Betriebsleitung Bundesbau Baden-Württemberg nachgeordneten Ämter haben nach § 18 Absatz 4a sowie § 13b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S.386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer zu ermitteln und binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres in dem die Steuer entstanden ist beim zuständigen Finanzamt elektronisch anzumelden und abzuführen. Aufgrund der Aufzeichnungspflichten des Amtes und sonstiger Einzelheiten des Verfahrens ist mit dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig Verbindung aufzunehmen.
- 22.3 Die der Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg nachgeordneten Ämter haben die sie betreffende Netto-Rechnung umgehend per E-Mail (steuer@vbw.bwl.de) an die Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg zu übermitteln. Von hier aus wird zentral für den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg die Umsatzsteuer beim Finanzamt Stuttgart-Körperschaften angemeldet.

23 Abzugssteuer

Unter bestimmten Umständen fallen Leistungen, die von einem ausländischen Künstler erbracht werden, unter die sogenannte Abzugssteuer nach § 50a Einkommensteuergesetz (EStG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730). In diesen Fällen sind 15 % des Entgelts beziehungsweise der Einkünfte durch die Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

Diese Sachverhalte sind deshalb umgehend, jedenfalls vor Auszahlung des Entgelts, per E-Mail an die Betriebsleitung, Ref.11 zu melden (steuer@vbw.bwl.de).

24 Übermittlung von Rechnungen

Bei der Übermittlung von Rechnungen ist das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 190), zu beachten.